



**Nur per Email:**

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Bearbeitet von Christine Kalmbach  
Email: christine.kalmbach@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
42.12 – 12230.1-8 (§3)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
48 11

Hannover  
06.03.2008

**Ausländer- und Asylrecht;  
Erfüllung der Passpflicht gemäß § 3 AufenthG für Staatsangehörige der Republik Kosovo**

Nach der Unabhängigkeitserklärung der Republik Kosovo besteht bis zum Aufbau eigener kosovarischer Strukturen die Notwendigkeit zu klären, inwieweit in Deutschland lebende Kosovaren ihre Passpflicht gemäß § 3 AufenthG erfüllen können. Anlass war auch die Information, ein serbisches Generalkonsulat würde Kosovaren keine Pässe ausstellen. Der für Niedersachsen zuständige Generalkonsul der Serbischen Republik in Hamburg hat jedoch erklärt, dass auch nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo in seinem Zuständigkeitsbereich lebende Kosovaren die konsularischen Dienste weiterhin in Anspruch nehmen können. Auch die konsularische Abteilung in Berlin halte ihren Dienstbetrieb aufrecht. Demnach ist es hier aufhältigen Kosovaren weiterhin möglich, über die Auslandsvertretung Serbiens einen Heimatpass zu erhalten.

Das Bundesministerium des Innern hat in diesem Zusammenhang keine Bedenken geäußert, dem Personenkreis in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der §§ 5 ff AufenthV Reiseausweise für Ausländer mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von sechs Monaten auszustellen.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Passpflicht gemäß § 3 AufenthG durch Kosovaren bitte ich daher zunächst wie folgt zu verfahren:

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
**Nebengebäude:**  
Clemensstraße 17

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

**Telex**  
9 23 414-75 nl d

**E-Mail**  
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

- Personen, die bereits im Besitz eines Aufenthaltsrechts sind, kann bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Nationalpasses ein Ausweisersatz gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden.
- Geduldete Personen, die einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt haben, sämtliche Erteilungsvoraussetzungen erfüllen und bei denen keine Versagungsgründe vorliegen, können bei zweifelsfrei geklärt Identität ebenfalls einen Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erhalten.
- Geduldete Personen, deren Identität nicht zweifelsfrei geklärt ist, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Verlängerung ihrer Duldung.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für Kosovaren soll nur in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe des § 5 AufenthV erfolgen. In jedem Fall sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Beschaffung eines Heimatpasses von dieser Regelung unberührt bleibt.

Im Auftrage

Paul Middelbeck